

ÖSTERREICHISCHER ZEITUNGSHERAUSGEBER  
UND ZEITUNGSVERLEGER

GENERALSEKRETARIAT  
ZEITUNGSMARKETING  
PRESSEHANDBUCH

V.Ö.Z., Renngasse 12, 1010 Wien I  
V.Ö.Z., Schreyvogelgasse 3, 1010 Wien I

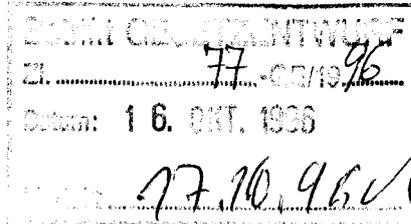
Tel. 0222/533 79 79-0  
Tel. 0222/533 61 78-0

Fax 533 79 79-22  
Fax 533 61 78-22

GENERALSEKRETARIAT

An das  
Bundeskanzleramt  
-Verfassungsdienst-

Ballhausplatz 2  
1014 Wien  
FAX-Nr. 531 15/2823



Wien, 14. Oktober 1996  
Sch/lu/radio:kab-stel

Betrifft: **Stellungnahme zum Entwurf eines Kabel-Rundfunkgesetzes**  
(GZ 600.430/7-V/4/96)

Der Verband Österreichischer Zeitungsherausgeber und Zeitungsverleger dankt für die Übermittlung des oben genannten Entwurfs.

### 1. Grundsätzliche Beurteilung

Zunächst ist festzustellen, daß sich der vorliegende Entwurf auf das Kabelfernsehen beschränkt und die Regelung bzw. Öffnung des terrestrischen und des Satellitenfernsehens eigenen bundesgesetzlichen Regelungen vorbehält (§ 1 Abs. 1). Eine solche Vorgangsweise halten wir aus medienpolitischer und wirtschaftlicher Sicht für falsch. Solange die Verbreitung privater Fernsehprogramme auf die Kabelnetze beschränkt ist, haben potente österreichische Medienunternehmen keinen ausreichenden Überblick, um sich entsprechend engagieren zu können. Damit sind die Entwicklungsmöglichkeiten des privater Fernsehens in Österreich weiterhin extrem eingeschränkt und es wird die Monopolstellung des ORF im Fernsehen künstlich weiterhin aufrechterhalten. Wir bekräftigen deshalb unsere Auffassung, daß für den Fernsehbereich eine gesamthafte gesetzliche Regelung angestrebt werden sollte, die auch das Satellitenfernsehen und das terrestrische Fernsehen umfaßt und die für das Privatfernsehen wirtschaftlich sinnvolle Größenordnungen bzw. Investitionen ermöglicht.

### 2. Beteiligung von Zeitungen an Kabel-Rundfunkveranstaltern

In den § 6 wurden praktisch wörtlich die Beschränkungen des § 10 Regionalradiogesetz betreffend die Beteiligung von Tages- und Wochenzeitungen am Privatrado übernommen. Dies bedeutet, daß Inhaber von Tages- oder Wochenzeitungen selbst keine Kabel-Rundfunkprogramme veranstalten dürfen, sondern sich nur an Kabel-Rundfunkveranstaltern in der Rechtsform von Kapitalgesellschaften mit maximal 26 % beteiligen und auf solche Kabel-Rundfunkveranstalter keinen beherrschenden Einfluß ausüben dürfen.

Die praktisch idente Übertragung dieser Beschränkungen des Regionalradiogesetzes auf die Veranstaltung von Kabelprogrammen ist wegen der ganz anderen Situation im Kabelbereich – keine Frequenzknappheit, räumliche Begrenzung der Versorgungsbereiche – nicht akzeptabel. Die Zeitungsverlage werden damit in willkürlicher, verfassungsrechtlich bedenklicher Weise, und zwar unabhängig von ihrer tatsächlichen Marktstellung und ihren publizistischen Einflußmöglichkeiten, generellen Beschränkungen unterworfen. Der Entwurf bleibt jegliche Erklärung dafür schuldig, wieso mit der Beteiligung von Zeitungsverlagen an Kabelprogrammveranstaltungen eine solche eminente publizistische Gefahr verbunden sein soll, die generelle Beteiligungsbeschränkungen dieser Art rechtfertigt. Es wird auch nicht berücksichtigt, an welcher Art von Programm und in welchem Kabelverbreitungsgebiet sich ein Zeitungsinhaber beteiligt. So wird wohl in der Regel keine Gefährdung der Meinungsvielfalt eintreten können, wenn sich ein Tages- oder Wochenzeitungsverleger an einem regionalen Programm außerhalb seines Hauptverbreitungsgebietes beteiligt oder etwa einen Pay-TV-Kanal betreibt, der rund um die Uhr Spielfilme bringt.

Die Diskriminierung der Zeitungsverlage ist umso unverständlicher, als gleichzeitig den öffentlichen Körperschaften, also insbesondere den Gemeinden, gemäß § 5 Abs. 2 die Möglichkeit eröffnet wird, selbst ein zweistündiges Fernsehprogramm zu gestalten, ohne dabei an irgendwelche Beteiligungsbeschränkungen gebunden zu sein. Die Gefahr der einseitigen Beeinflussung der öffentlichen Meinungsbildung durch solch ein von den politisch besetzten Gemeindegremien gesteuertes Programm erscheint ungleich größer als die durch ein von einem Zeitungsverlag getragenes Programm.

Wir fordern daher die Streichung der Beschränkungen der Zeitungsverlage gemäß § 5 in der vorliegenden Form. Für das vom Entwurf verfolgte Ziel einer Verhinderung von Meinungsmonopolen stellt im übrigen das Kartellgesetz eine wesentlich flexiblere und angemessenere Handhabe dar.

### 3. Kabeltext

Kabeltext soll nach dem Entwurf künftig als anzeigepflichtige Kabel-Rundfunk-Veranstaltung gelten. Das hätte zur Folge, daß Kabeltext in vollem Umfang den Programm- und Werbeauflagen wie Fernseh-Vollprogramme unterliegen würde und Kabeltextveranstalter auch die Anforderungen der §§ 5 und 6 erfüllen müßten. Bisher war die Veranstaltung von Kabeltext auf Grund der RundfunkVO von rundfunkrechtlichen Beschränkungen weitgehend frei, was sich durchaus bewährt hat. Es sollte daher die Veranstaltung von Kabeltext frei möglich sein und insbesondere von den den Beschränkungen der §§ 5 und 6 ausgenommen werden.

### 4. Programmauflagen

Die Regelung des § 13 Abs. 2, wonach die Kabel-Rundfunkprogramme in angemessener Weise das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Verbreitungsgebiet des Kabelnetzes darstellen und den dort wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen geben sollen, gilt nicht nur für lokale Programme, sondern auch für bundesweit verbreitete Programme. Es ist nicht vorstellbar, daß bei einem bundesweiten Programm das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Verbreitungsgebiet jedes Kabelnetzes berücksichtigt und den dort wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen gegeben wird. Daher wäre die Bestimmung auf regionale und lokale Kabel-Informationsprogramme einzuschränken.

### 5. Werbungskennzeichnung

Gemäß § 21 müssen Werbung und Teleshopping von anderen Programmteilen durch optische sowie akustische Mittel getrennt sein, während die EU-Fernsehrichtlinie eine Kennzeichnung wahlweise durch optische oder akustische Mittel genügen läßt. Das Rundfunkgesetz verpflichtet den ORF nur zu einer „entsprechenden“ Kennzeichnung in der An- und Absage. Es sollte daher die Kennzeichnungsverpflichtung gemäß § 21 auf optische Mittel eingeschränkt werden.

## 6. Weiterverbreitung ausländischer Programme

Die Regelung des § 36 des Entwurfs, wonach die Weiterverbreitung ausländischer Programme, die für Österreich bestimmt sind und deren Veranstalter sich im Ausland niedergelassen hat, um die österreichische Rechtsordnung zu umgehen, unzulässig ist, stellt einen dem EU-Recht widersprechenden Eingriff in den grenzüberschreitenden Austausch von Programmen dar (siehe zuletzt EuGH v. 10. 9. 1996, Kommission gegen Großbritannien). Die Abwehr von schädlichen ausländischen Programmen ist durch die §§ 37 und 38 des Entwurfs ausreichend sichergestellt. Die Bestimmung sollte daher ersatzlos gestrichen werden.

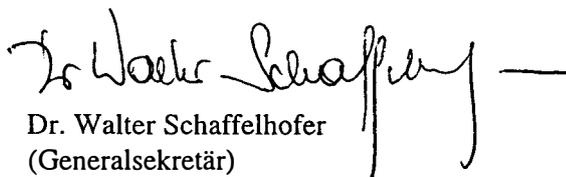
## 7. Verwaltungsstrafbestimmungen

§ 43 sieht Verwaltungsstrafen bei Verletzung der Anzeigepflicht, der Programmgrundsätze, der Werbebestimmungen u. a. vor. Weiters wird bestraft, wer KabelRundfunk ohne Zulassung veranstaltet. Es unterliegen damit die privaten Programmveranstalter wesentlich schärferen Sanktionen als der Österreichische Rundfunk, demgegenüber die Kommission im Falle der Verletzung von Bestimmungen des Rundfunkgesetzes nur einen Feststellungsbescheid erlassen kann. Es ist dies eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung und wettbewerbliche Benachteiligung der privaten Rundfunkveranstalter. Die Strafbestimmungen sollten daher gestrichen oder zumindest auf Fälle wiederholter und vorsätzlicher Gesetzesverletzungen beschränkt werden.

## 8. Übergangsbestimmungen

Den bestehenden Programmveranstaltern sollte eine Übergangsfrist eingeräumt werden, innerhalb der sie die Anpassung ihrer Strukturen, Programmkonzepte und technischen Umstellungen an das neue Gesetz vornehmen können.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Walter Schaffelhofer  
(Generalsekretär)